

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Tagesordnung

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 29. Februar 2025, Nr. 2 / 2025

1. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer kommunalen Katzenschutzverordnung (KatzenschutzVO)
2. Nahwärme Neunkirchen
 - hier: a) Freigabe der Vergabe für die Herstellung der Zufahrt und des Lagerplatzes der Heizzentrale Neunkirchen
 - b) Freigabe der Vergabe für die Befüllung des Wärmespeichers
3. Baugesuche
 - hier: a) Anbau Wohnraum auf bestehender Terrasse mit Neuerrichtung Terrasse, Flst.Nr. 1345, Gemarkung Neckarkatzenbach
4. Aktuelle Informationen
5. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
6. Anfragen und Mitteilungen aus dem Gemeinderat
7. Fragen aus dem Zuhörerkreis

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 1 öffentlich	Sitzungsdatum 20.02.2025	Bearbeitung Frau Kuhn	Aktenzeichen 108.86
-----------------------------	-------------------------------------	----------------------------------	--------------------------------

Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer kommunalen Katzenschutzverordnung

Anlagen: - Entwurf der Verordnung der Gemeinde Neunkirchen zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO) – Anlage 1

Sachverhalt:

Die Gemeinden des Neckar-Odenwald-Kreises wurden vom Tierheim Dallau über die aktuelle Situation zur Unterbringung von Katzen informiert. 118 Tiere sind untergebracht und 40 weitere stehen auf der Warteliste. Damit sind auch höhere Ausgaben für Futter, Tierarzt usw. verbunden. Auch aus Neunkirchen wurden in den letzten Jahren Katzen aufgenommen.

Das Tierheim Dallau, betrieben durch den Tierschutzverein Mosbach und Umgebung e.V., ist gemäß Vertrag mit den Gemeinden für die Aufnahme aller Tiere aus dem gesamten Neckar-Odenwald-Kreis sowie der Stadt Eberbach zuständig und hat damit ein großes Einzugsgebiet. Neben der Versorgung hat sich das Tierheim auch um die Kastration von streunenden Katzen gekümmert, 2023 waren dies 185, 2024 187 Katzen (Stand: Oktober 2024). Dies wird durchgeführt, um die weitere unkontrollierte Vermehrung zu stoppen. Allerdings ist festzustellen, dass allein die forcierte Kastration von halterlosen Tieren nicht ausreicht, um die Anzahl freilebender Katzen zu reduzieren und das Tierschutzziel hierdurch nicht allein erreicht werden kann. Bereits nach 4-6 Monaten können junge Katzen selber wieder Nachwuchs bekommen. Die aktuelle Situation mit steigenden Populationen in den vergangenen Jahren wird sich damit in den zukünftigen Jahren überproportional fortsetzen.

Der Vorstand des Tierschutzvereins Mosbach und Umgebung e.V. hat daher die Gemeinden dringend aufgefordert, eine Katzenschutz-Verordnung zu erlassen. Nahezu alle Gemeinden und Städte des Neckar-Odenwald-Kreises haben bzw. werden eine Katzenschutz-Verordnung erlassen.

Zweck einer Katzenschutz-Verordnung ist der Schutz freilebender Katzen in Gebieten, in denen diese in hoher Anzahl auftreten und z.B. infolge von Krankheiten und Unterernährung erheblichen Schmerz, Leiden oder Schäden ausgesetzt sind. „Schutz“ i.S. von § 13b Satz 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) bedeutet, dass das Leben, das Wohlbefinden und die Unversehrtheit dieser Tiere geschützt werden sollen. Daraus ergibt sich auch, dass zur Verminderung oder Begrenzung hoher Katzenpopulationen nur tierschutzrechtliche Maßnahmen getroffen werden dürfen. Eine Tötung der Katzen zur Populationseindämmung und somit ohne vernünftigen Grund ist verboten und nach § 17 Nummer 1 TierSchG strafbar.

Zentraler Inhalt dieser Katzenschutz-Verordnung ist die Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Halterkatzen, denen unkontrolliert Auslauf gewährt wird.

Demnach müssen Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihre Katze freien unkontrollierten Auslauf gewähren, ihre Katze bei einer Tierärztin oder einem Tierarzt kastrieren lassen. Darüber hinaus sollten der Gemeinde Befugnisse eingeräumt werden, die eine Kontrolle und Durchsetzung dieser Pflichten ermöglichen. Auch werden zusätzlich Maßnahmen gegenüber freilebenden, halterlosen Katzen aufgenommen. Die Intention dahinter ist, die Verpflichtung Freigänger-Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren zu lassen. Durch eine Verordnung hat die Gemeinde eine Rechtsgrundlage für polizeiliche Anordnungen.

Ist das Tier nicht registriert und der Halter/die Halterin kann binnen 48 Stunden nicht ermittelt werden, so besteht für die Gemeinde die rechtliche Möglichkeit, diese Tiere kastrieren zu lassen.

Der Erlass einer Katzenschutzverordnung wird langfristig eine Reduzierung der Anzahl freilebender Katzen zur Folge haben, die wiederum auch eine Reduzierung des Katzenleids zur Folge hat.

Durch die Reduzierung der Anzahl freilebender Katzen werden auch die Gemeinden und Tierschutzvereine dauerhaft entlastet, weil sie sich als Folge der Verringerung der Anzahl an freilebenden Katzen um weniger (auch verletzte und unversorgte) Tiere kümmern müssen.

Die Katzenschutz-Verordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft, um den Katzenbesitzern ausreichend Zeit zu gewähren, um die Kastration, Kennzeichnung und Registrierung ihrer freilaufenden Katzen nachzuholen.

Auswirkungen auf die Einwohner:

Katzenhalter müssen ihre **freilaufenden** Katzen mittels Chip oder Tätowierung kennzeichnen, bei z.B. Tasso oder Finifix registrieren und ihre Kastration durchführen lassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Da die Gemeinde Neunkirchen mit der Zahlung eines Kastrationszuschusses in Höhe von 0,10 € je Einwohner*in, zusätzlich zur Fundtierpauschale, bereits einen Beitrag zu den anfallenden Kastrationen leistet, werden die jeweiligen Tierarztkosten für Streunerkastrationen weiterhin vom Tierschutzverein übernommen oder bei Haltertieren dem Besitzer auferlegt. Die Verordnung ist für die Gemeinde Neunkirchen somit aktuell kostenneutral.

Befangenheit: Keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die beigefügte Verordnung der Gemeinde Neunkirchen zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO) zu erlassen.

Abstimmungsergebnis

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

Gemeinde Neunkirchen
Neckar-Odenwald-Kreis

ENTWURF



**Verordnung der Gemeinde Neunkirchen zum Schutz freilebender
Katzen**
(Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO)
Vom 20.02.2025

Auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Art. 2 Abs. 20 des Gesetzes vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes vom 19. November 2013 (GBI. S.362) wird verordnet:

§ 1
Regelungszweck, Geltungsbereich

- 1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Neunkirchen zurückzuführen sind.
- 2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Neunkirchen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. eine Katze, ein männliches oder weibliches Tier der Unterart *Felis silvestris catus* und deren Kreuzungen mit anderen Arten,
2. eine freilebende Katze, eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
3. eine Katzenhalterin oder ein Katzenhalter, eine oder auch mehrere natürliche Personen, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt/ausüben und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt/tragen,
4. eine Halterkatze, die Katze einer Katzenhalterin oder eines Katzenhalters,
5. eine freilaufende Halterkatze, die Katze einer Katzenhalterin oder eines Katzenhalters, der unkontrolliert freier Auslauf gewährt wird und die nicht weniger als 5 Monate alt ist. Unkontrollierter freier Auslauf wird gewährt, wenn die Katze sich ganz überwiegend frei bewegen kann und weder die Katzenhalterin oder der Katzenhalter noch eine von ihr beauftragte oder für sie handelnde Person jederzeit auf ihr Bewegungsverhalten Einfluss nehmen kann.

§ 3

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Halterkatzen

- 1) Freilaufende Halterkatzen sind von ihren Katzenhalterinnen und Katzenhaltern durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt zu kastrieren und mittels elektronisch lesbarem Transponder (Mikrochip) gemäß ISO-Norm oder Ohrtätowierung eindeutig, dauerhaft und fälschungssicher auf Kosten der Katzenhalterin bzw. des Katzenhalters zu kennzeichnen sowie zu registrieren, bevor ihnen unkontrollierter freier Ausgang im Schutzgebiet gewährt wird.
- 2) Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung Name und Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden.
- 3) Der Gemeinde Neunkirchen ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- 4) Von der Kastrationspflicht nach Absatz 1 kann die Gemeinde Neunkirchen auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in den Absätzen 1 bis 3 bleiben unberührt.
- 5) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Ausführungen der Halterpflichten nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

§ 4

Maßnahmen gegenüber Katzenhalterinnen und Katzenhaltern

- 1) Wird eine entgegen § 3 Absatz 1 unkastrierte Halterkatze von der Gemeinde Neunkirchen oder einer oder einem von ihr Beauftragten im Gemeindegebiet angetroffen, wird der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter von der Gemeinde Neunkirchen aufgegeben, das Tier kastrieren zu lassen.
Bis zur Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters kann die Katze durch die Gemeinde Neunkirchen oder einer oder einem von ihr Beauftragten in Obhut genommen werden. Die Kosten für die Unterbringung sind von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter zu tragen.
Ist zur Ergreifung der Katze das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, sind die Grundstückseigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Gemeinde Neunkirchen oder eine oder einen von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die Katze zu unterstützen.
Mit der Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Dazu ist insbesondere eine Halterabfrage bei den in § 3 Absatz 2 genannten Registern zulässig.

- 2) Ist eine nach Absatz 1 angetroffene unkastrierte Halterkatze darüber hinaus entgegen § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihre Halterin oder ihr Halter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann die Gemeinde Neunkirchen oder ein/e von ihr beauftragte/r Dritte/r die Kennzeichnung und Kastration auf Kosten der Katzenhalterin oder des Katzenhalters durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchführen sowie im Anschluss daran registrieren lassen.
Nach der Kennzeichnung, Kastration und Registrierung soll die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.
- 3) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

§ 5 **Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen**

- 1) Die Gemeinde Neunkirchen oder eine von ihr Beauftragte oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.
- 2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, gilt § 4 Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

§ 6 **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2025 in Kraft.

Neunkirchen, den

Bernhard Knörzer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 2 a öffentlich	Sitzungsdatum 20.02.2024	Bearbeitung Frau Kuhn	Aktenzeichen 690.43
-------------------------------	-------------------------------------	----------------------------------	--------------------------------

Nahwärme Neunkirchen

**hier: Freigabe der Vergabe für die Herstellung der Zufahrt und des
Lagerplatzes der Heizzentrale Neunkirchen**

Die Unterlagen zu diesem Tagesordnungspunkt werden als Tischvorlage vorgelegt.

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 2 b öffentlich	Sitzungsdatum 20.02.2024	Bearbeitung Frau Kuhn	Aktenzeichen 690.43
-------------------------------	-------------------------------------	----------------------------------	--------------------------------

Nahwärme Neunkirchen

hier: Freigabe der Vergabe für die Befüllung des Wärmespeichers

Die Unterlagen zu diesem Tagesordnungspunkt werden als Tischvorlage vorgelegt.

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 3 a öffentlich	Sitzungsdatum 20.02.2025	Bearbeitung Herr Lenz	Aktenzeichen 632.6
-------------------------------	-------------------------------------	----------------------------------	-------------------------------

Beschlussfassung über Baugesuch gem. § 34 BauGB (Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren)

Anlage/n: Lageplan und Ansichten

Sachverhalt:

Bauvorhaben mit Bauort

Anbau Wohnraum auf bestehender Terrasse mit Neuerrichtung Terrasse,
Flst.Nr. 1345, Gemarkung Neckarkatzenbach

Bauleitplanung

Das Grundstück liegt im nicht überplanten Innerortsbereich (§ 34 BauGB).
Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Dorfgebiet (= MD) gekennzeichnet.

Kurzbeschreibung

Die Bauherrschaft beabsichtigt den Anbau eines Wohnraumes auf der bestehenden Terrasse mit Neuerrichtung einer Terrasse, in Holzbauweise. Der Anbau erhält ein Pultdach mit 6 Grad Dachneigung.

Stellungnahme der Verwaltung

Das Bauvorhaben befindet sich im Dorfgebiet (MD) und ist zulässig.
Dorfgestalterische Bedenken bestehen nicht.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.

Befangenheit:

Keine

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 34 BauGB fügt sich das Bauvorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 5 öffentlich	Sitzungsdatum 20.02.2025	Bearbeitung BM Knörzer	Aktenzeichen 022.33
-----------------------------	-------------------------------------	-----------------------------------	--------------------------------

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

Bürgermeister Bernhard Knörzer gab folgende, nichtöffentlich gefasste Gemeinderatsbeschlüsse, in der heutigen öffentlichen Sitzung bekannt:

Gemeinderatssitzung Nr. 1/2025 vom 30.01.2025

TOP 1:

Personalangelegenheiten

hier: Vorstellung von Stellenbewertungen der Allevo Kommunalberatung für die Gemeinde Neunkirchen und Beschlussfassung über die weitere Behandlung einzelner Personalfälle

Der Gemeinderat beschließt auf der Grundlage der vorliegenden Stellenbewertungen 4 Mitarbeiter/innen der Gemeinde Neunkirchen rückwirkend zum 01.01.2025 höher zu gruppieren.

Aktuelle Informationen

Notizen: